

Kesselsdorfer Steinleithen¹⁾ auch den Namen Steinbach führt, ist ein wirklicher Grenzbach, sie trennt die Fluren Kesselsdorf und Niederhermsdorf und damit heute die Amtshauptmannschaften Dresden und Meißen — die Wiederitz ist es nicht. Sie tritt als dünner Wasserfaden in die Flur Niederhermsdorf, die sie in zwei Hälften scheidet. Niederhermsdorf hatte die Eigentümlichkeit, daß es zu Ausgang des Mittelalters unter vier Gerichtsbarkeiten stand. Diese vier Gerichtsbarkeiten (Wurgwitzer, Wilsdruffer, Kleinopitzer und Materniamtsanteil) verteilten sich allerdings so, daß zwei auf die nördliche, zwei auf die südliche Seite kamen, ursprünglich aber bildete das Dorf, wie dies auch aus seinem Namen Hermannsdorf zu schließen ist, eine Einheit. In Recht und Gewohnheit, in Mark und Trift lebte das Dorf als Einheit²⁾. Es bliebe nur der Einwand, daß Niederhermsdorf 1206 noch nicht bestanden hätte, daß es erst nach 1206, etwa durch den 1206 genannten Herrmannus de Worganewitz, wie vermutet worden ist, gegründet worden wäre. Das höhere Alter des 1206 genannten Ortes Wurgwitz (Worganewitz) muß allerdings angenommen werden. 1613 wird zu Wurgwitz gerügt, „daß Stephan Grahl und Bastian Leuteritz die Steinbach im Grund heraußen an der Niederhermsdorfer bis nach Kesselsdorf ohne männigliches Einhalt oder Anspruch allein zu fischen berechtigt“³⁾. Das Wurgwitzer Fischrecht, der Name des Dorfs, die Lage zwischen den Dörfern und andres deuten auf höheres Alter von Wurgwitz gegenüber Niederhermsdorf. Ist aber Niederhermsdorf erst nach 1206 gegründet worden, so bleibt es nicht weniger unklar, wenn die Meichesche Auffassung bewiesen werden soll, warum bei der Flurbildung die Entscheidung von 1206 nicht berücksichtigt wurde.

Auf der Grenze von Niederhermsdorf nimmt die Wiederitz die Grundbach auf; vereinigt bilden beide eine kurze

¹⁾ Brabant, Kesselsdorf und Maxen S. 53 mit 2 Abbildungen des Steinleithengrundes.

²⁾ Vgl. z. B. Dresdner Ratsarchiv CXI 7: Die sämtliche Gemeinde derer viererlei Untertanen zu Niederhermsdorf wider die Gerichte zu Oberhermsdorf 1694. — Im Flurbuch von 1842 (Gemeindearchiv Niederhermsdorf) heißen sämtliche Flurstücke der Nordhälfte zusammen „die Speckseite“; die Südhälfte der Flur heißt „die Ziegen-seite“ (= scharfer Boden, steiniges Land). — Die Niederhermsdorfer Trift, aus den jetzigen sogenannten „Dorfteilen“ bestehend, erstreckte sich entlang der Wiederitz.

³⁾ Rügen im Besitz des Herrn E. Brendel, abgedruckt bei Leßke, Beiträge usw. I, 184.